

Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung)

Vom 16. Oktober 2008 (StAnz Nr. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2009 (StAnz Nr. 50)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und Art. 5 b Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung):

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung
- § 3 Leistungsempfänger

Abschnitt II Leistungen

- § 4 Leistungsübersicht
- § 4 Nr. 1 Aujeszkysche Krankheit (AK)
- § 4 Nr. 2 BHV1-Infektion
- § 4 Nr. 3 (aufgehoben)
- § 4 Nr. 4 Bösartiges Katarrhale Fieber des Rindes (BKF)
- § 4 Nr. 5 Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)
- § 4 Nr. 6 Brucellose der Rinder
- § 4 Nr. 7 Brucellose der Schafe
- § 4 Nr. 8 Brucellose der Schweine
- § 4 Nr. 9 Leukose der Rinder
- § 4 Nr. 10 Listeriose der Rinder
- § 4 Nr. 11 Maedi-Visna der Schafe
- § 4 Nr. 12 Maul- und Klauenseuche
- § 4 Nr. 13 Paratuberkulose
- § 4 Nr. 14 Q-Fieber
- § 4 Nr. 15 Salmonellose der Rinder
- § 4 Nr. 16 Tiergesundheit
- § 4 Nr. 17 Tollwut
- § 4 Nr. 18 Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)
- § 4 Nr. 19 Tuberkulose des Rindes
- § 4 Nr. 20 Untersuchungen
- § 4 Nr. 21 Verschiedenes

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1 Grundsätze

1. Die Rechtsgrundlagen für die Leistungen der Tierseuchenkasse sind im Tierseuchengesetz, im Gesetz zum Vollzug des Tierseuchenrechts und in der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) enthalten. Die Leistungen erfolgen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. 2006 L 358, S. 3.
2. Die in der Leistungsübersicht als „Beihilfen“ und „Kostenübernahme“ bezeichneten Leistungen werden nur für Tiere übernommen, für die Beitragspflicht zur Bayerischen Tierseuchenkasse besteht.
3. Beihilfen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang für Tierverluste durch Tierseuchen, seuchenartige Krankheiten oder infolge von Maßnahmen zu deren Bekämpfung geleistet (§ 16 Anstaltssatzung).
4. „Reiner Schaden“ ist in Beihilfe-Fällen der gemeine Wert des Tieres im Sinne des § 67 Tierseuchengesetz abzüglich des erzielbaren Netto-Erlöses.
5. Kosten für planmäßige Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit von Tierbeständen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang übernommen (§§ 17 und 18 Anstaltssatzung).
6. Gebühren für labordiagnostische Untersuchungen können maximal in der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vereinbart hat.
7. Die Tierseuchenkasse vereinbart mit der Bayerischen Landestierärztekammer gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) Gebührensätze für tierärztliche Verrichtungen; bei Vergütungen an umsatzsteuerpflichtige Tierärzte wird den Gebühren die Umsatzsteuer in der Höhe hinzugerechnet, die zum Zeitpunkt der erbrachten tierärztlichen Leistung gilt.
8. Die Vorschrift über die Kostenfreiheit gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts bleibt unberührt.

§ 2 Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung

1. Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 66 Tierseuchengesetz, wird eine Beihilfe nicht geleistet.
2. Die in den §§ 68 bis 70 und § 72 a Tierseuchengesetz enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Leistungen der Anstalt entsprechend anzuwenden.
3. Die nach dieser Satzung gewährten Leistungen dürfen 100 % der entstandenen Kosten beziehungsweise 100 % des entstandenen Schadens nicht überschreiten; in § 4 vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen.
4. Ansprüche auf Leistungen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 3 Leistungsempfänger

1. Beihilfen werden grundsätzlich demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zum Zeitpunkt der Durchführung der begünstigten Maßnahme bzw. amtstierärztlichen Feststellung des Schadens befand.
2. Mit der Zahlung ist jeder Leistungsanspruch Dritter erloschen.

**Abschnitt II
Leistungen**

§ 4 Leistungsübersicht

Die Tierseuchenkasse erbringt folgende Leistungen:

1. Aujeszkysche Krankheit (AK)

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der AK-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der AK-Freiheit (ausgenommen Besamungseber)

Blutentnahme	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Untersuchungen von Blutproben durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

2. BHV1-Infektion

Kostenübernahme

1. Untersuchungen im Rahmen der BHV1-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Milchproben	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Untersuchungen durch Untersuchungseinrichtungen	nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse
Untersuchungen durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

Strebt ein Tierhalter die BHV1-Freiheit nicht ausreichend zügig an, obwohl ihm dies zumutbar wäre, können ihm die übernommenen Untersuchungskosten auferlegt werden.

2. Angeordnete Impfungen

Impfstoff	nachgewiesene Kosten
Impfstoffverabreichung bei Mastrindern	gemäß Beschluss des Landesausschusses

3. (aufgehoben)

4. Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF)

Beihilfen

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2000 €)

Voraussetzungen

Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund)

für jeden Verlust durch Untersuchung

- a) des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
- b) von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut

5. Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD)

Beihilfen

1. Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2000 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis von Mucosal Disease als Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Wiederholte Beihilfen nach dem ersten Seuchengeschehen:
 - Nachweis regelmäßiger Impfungen der weiblichen Nachzucht entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers. Angewendete Impfprogramme müssen einen ausreichenden Schutz auch vor fetalen Infektionen (Früchte in der Trächtigkeit) erwarten lassen
 - Betrieb muss am Freiwilligen BVD/MD-Bekämpfungsverfahren (Beihilfe Nr. N 426/2003) teilnehmen

2. Ausmerzung von Virusausscheidern (persistent infizierte Rinder) 300 € je Rind bis zum Alter von 2 Jahren (zum Zeitpunkt der ersten Probenentnahme)
400 € je Rind über 2 Jahre (zum Zeitpunkt der ersten Probenentnahme)
- Voraussetzungen
- a) Nachweis der BVD-Infektion durch zweimalige Untersuchung (Virusnachweis, Antigen- oder Genomnachweis); die Probenentnahme für die zweite Untersuchung muss im Abstand von mindestens 3 Wochen und höchstens 12 Wochen nach der ersten Probenentnahme erfolgen
 - b) unverzügliche Ausmerzung nach Feststellung der persistenten Infektion (Tötungsnachweis)
 - c) Wiederholte Beihilfen nach dem ersten Seuchengeschehen:
 - Nachweis regelmäßiger Impfungen der weiblichen Nachzucht entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers. Angewendete Impfprogramme müssen einen ausreichenden Schutz auch vor fetalen Infektionen (Früchte in der Trächtigkeit) erwarten lassen
 - Betrieb muss am Freiwilligen BVD/MD-Bekämpfungsverfahren teilnehmen

Kostenübernahme

- 1. Untersuchungen durch Institute auf tierärztliche Veranlassung zur Feststellung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen bei BVD/MD-verdächtigen Tieren gemäß Vereinbarung nach GGebO
- 2. Untersuchungen im Rahmen des Freiwilligen BVD/MD-Bekämpfungsverfahrens durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Vereinbarung nach GGebO
 - Blutröhrchen nachgewiesene Kosten
- 3. Im Falle des Inkrafttretens der BVD/MD-Bundesverordnung
 - Blutentnahmen gemäß Beschluss des Landesausschusses
 - Milchproben gemäß Beschluss des Landesausschusses
 - Blutröhrchen nachgewiesene Kosten
 - Ohrstanzprobengefäß nachgewiesene Mehrkosten gegenüber der konventionellen Ohrmarke

6. Brucellose der Rinder

Kostenübernahme

- Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Brucellose-Freiheit (ausgenommen Besamungsbullen)
- Blutentnahme gemäß Beschluss des Landesausschusses
 - Milchproben gemäß Beschluss des Landesausschusses
 - Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch ein Untersuchungsinstitut gemäß Vereinbarung nach GGebO
 - Blutröhrchen, Vordrucke nachgewiesene Kosten
 - Untersuchungen von Sammelmilchproben durch Untersuchungseinrichtungen nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse
 - Bereitstellung der Sammelmilchproben nachgewiesene Kosten
 - Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungseinrichtungen nachgewiesene Kosten

7. Brucellose der Schafe

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung und Untersuchungen von Böcken vor dem Auftrieb auf Märkte in Bayern

Blutentnahme	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

8. Brucellose der Schweine

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Brucellose-Verordnung (ausgenommen Besamungseber)

Blutentnahme	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Untersuchungen von Blutproben durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten

9. Leukose der Rinder

Beihilfen

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind 50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2000 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Vorliegen einer enzootischen Leukose wurde durch negative serologische Untersuchung ausgeschlossen

Bayerische Tierseuchenkasse – Leistungssatzung

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Rinder-Leukose-Verordnung zur Erlangung und Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit (ausgenommen Besamungsbullen)

Blutentnahme	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Milchproben	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Untersuchungen von Blut- und Milchproben durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	gemäß Vereinbarung nach GGebO
Blutröhrchen, Vordrucke	nachgewiesene Kosten
Untersuchungen von Sammelmilchproben durch Untersuchungseinrichtungen	nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse
Bereitstellung der Sammelmilchproben	nachgewiesene Kosten
Verbringen der Sammelmilchproben zu den Untersuchungseinrichtungen	nachgewiesene Kosten

10. Listeriose der Rinder

Beihilfen

Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind	50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2000 €)
Voraussetzungen	
Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung	
a) des ganzen Tierkörpers (Sektion) und	
b) von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut	

11. Maedi-Visna der Schafe

Kostenübernahme

im freiwilligen Verfahren zur Bekämpfung der Maedi in Texel- und Milchschaafzuchtbetrieben

Blutentnahmen	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Untersuchungskosten am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	gemäß Vereinbarung nach GGebO

12. Maul- und Klauenseuche

Kostenübernahme

angeordnete Impfungen bei Rindern, Schafen und Schweinen

Impfgebühr

gemäß Beschluss des Landesausschusses

13. Paratuberkulose

Beihilfen

1. Rinder, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert höchstens 2000 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- b) Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden

2. Ausmerzungen von infizierten Rindern

200 € je Rind bis 2 Jahre
300 € je Rind über 2 Jahre

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Infektion durch Untersuchung geeigneten Materials am Untersuchungsinstitut (mindestens Nativblut, Serum oder Kotprobe)
- b) unverzügliche Ausmerzungen nach Feststellung der Infektion
- c) Tötungsnachweis
- d) Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur geleistet, wenn die angeratenen Maßnahmen durchgeführt wurden

14. Q-Fieber

Beihilfen

Rinder und Schafe, die wegen der Krankheit getötet wurden

50 % des reinen Schadens (Schätzwert für Rinder höchstens 2000 €, für Schafe höchstens 300 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis des Erregers durch Untersuchung am Untersuchungsinstitut (Nachgeburt mit Kotyledonen)
- b) unverzügliche Ausmerzungen des positiven Tieres nach Feststellung der Infektion
- c) Tötungsnachweis

15. Salmonellose der Rinder

Kostenübernahme

Impfstoff im Rahmen des Vollzugs der Rinder-Salmonellose-Verordnung nachgewiesene Kosten

16. Tiergesundheit

Kostenübernahme

Projekte zur Entwicklung und Erprobung von Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind nachgewiesene Kosten, nach Beschlüssen des Landesausschusses

17. Tollwut

Beihilfen

Rinder, Pferde, Schweine und Schafe, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen Seuchenverdacht verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte

200 € je Rind oder Pferd bis 2 Jahre
300 € je Rind oder Pferd über 2 Jahre
75 € je Schwein
50 € je Schaf

Voraussetzungen

- unverzögliche Seuchenverdachtsanzeige
- Untersuchung am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Ablieferungsschein der Tierkörperbeseitigungsanstalt

18. Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE)

Beihilfen

Rinder und Schafe, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen einer auf eine Störung des zentralen Nervensystems zurückzuführenden Verhaltensauffälligkeit, die den Verdacht auf Ausbruch einer TSE (BSE oder Scrapie) begründet, verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte

200 € je Rind bis 2 Jahre
300 € je Rind über 2 Jahre
50 € je Schaf

Voraussetzungen

- unverzögliche Seuchenverdachtsanzeige
- Untersuchung an einem dafür zugelassenen Untersuchungsinstitut
- Ablieferungsschein der Tierkörperbeseitigungsanstalt

19. Tuberkulose des Rindes

Kostenübernahme

Untersuchungen im Rahmen der Tuberkuloseverordnung durch amtlich beauftragte praktizierende Tierärzte

Tuberkulinprobe gemäß Beschluss des Landesausschusses

Simultantest gemäß Beschluss des Landesausschusses

Tuberkulin nachgewiesene Kosten

20. Untersuchungen

Kostenübernahme

Untersuchungen bei beitragspflichtigen Tierarten durch ein Untersuchungsinstitut

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. auf Veranlassung des betreuenden praktizierenden Tierarztes zur differenzialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen bei Verdacht auf Vorliegen einer meldepflichtigen Tierseuche (Tierkörper, Organe, Blut-, Kot-, Milch- und Tupferproben etc.) | gemäß Vereinbarung nach GGebO |
| 2. in planmäßigen Seuchenbekämpfungsverfahren bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind – nach Beschlüssen des Landesausschusses | gemäß Vereinbarung nach GGebO |
| 3. für Tiere, die auf von Verbänden veranstalteten Ausstellungen aufgetrieben werden (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), gemäß den behördlichen Anordnungen bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind | gemäß Vereinbarung nach GGebO |

Untersuchungen für die Einstellung von Bullen und Ebern in Besamungsstationen, soweit die Untersuchungen gesetzlich vorgeschrieben sind, bezüglich Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind, durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	gemäß Vereinbarung nach GGebO
--	-------------------------------

21. Verschiedenes

Kostenübernahme

Maßnahmen und Untersuchungen auf Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE-Liste) und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates aufgeführt sind, gemäß den behördlichen Anordnungen bei Ausstellungstieren für internationale Schauen sowie für Bundes- und Landesschauen der Verbände (ausgenommen Tiere, die verkauft werden), sofern sich die Kostenübernahme nicht aus anderen Vorschriften ergibt

Untersuchungen durch ein Untersuchungsinstitut	gemäß Vereinbarung nach GGebO
tierärztliche Verrichtungen	gemäß Beschluss des Landesausschusses
Impfstoffe, Antigene etc.	nachgewiesene Kosten
amtliche Bescheinigungen	nachgewiesene Kosten

Abschnitt III Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (Leistungssatzung) vom 24. Oktober 2007 (StAnz Nr.44), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 2008 (StAnz Nr.19), außer Kraft.